

Kostenrechtliche Änderungen in der Zwangsvollstreckung durch das 2. KostRMOG

A. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des 2. KostRMOG¹ am 01.08.2013 haben sich nicht nur diverse Beträge der anfallenden Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten erhöht; die Kostenrechtsreform hat auch zu Änderungen bei den Streit- bzw. Gegenstandswerten und sonstigen kostenrechtlichen Vorschriften geführt. Nachfolgend sollen lediglich die wesentlichsten und grundlegendsten Änderungen kurz und prägnant dargestellt werden.

B. Gegenstandswerte

1. Pfändung von künftig fälligem Arbeitseinkommen (Vollstreckung von Unterhalt oder Rentenansprüchen infolge Verletzung des Körpers oder der Gesundheit)

Seit dem 01.08.2013 werden zu vollstreckende Rentenansprüche nicht mehr nach § 42 Abs. 1 GKG a.F. bewertet (5facher Jahreswert). An die Stelle des § 42 GKG a.F. ist nunmehr § 9 ZPO getreten, so dass für den Gegenstandswert nun der dreieinhalbfache Wert des einjährigen Bezugs maßgeblich ist.

2. Abgabe der Vermögensauskunft

Für das Verfahren auf Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO ist als Gegenstandswert nach wie vor der Wert der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich Nebenforderungen anzusetzen. Der bisherige Höchstbetrag von 1.500,00 € wurde zum 01.08.2013 auf 2.000,00 € erhöht; § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG.

3. Abschluss einer Zahlungsvereinbarung

Mit Inkrafttreten des 2. KostRMOG wurde ein neuer § 31b RVG eingeführt. Hiernach beträgt bei Abschluss von reinen Zahlungsvereinbarungen im Sinne der Nr. 1000 VV RVG der Gegenstandswert 20 % des Anspruchs. Ist die Forderung bereits tituliert und sind ausschließlich die Zahlungsmodalitäten Gegenstand der Zahlungsvereinbarung, beträgt der Wert 20 % der gesamten Vollstreckungsforderung, d. h. einschließlich Kosten und Zinsen (§ 25 RVG).

C. Rechtsanwaltsvergütung

1. Erhöhung der Mindestgebühr

Die bisherige Mindestgebühr des § 13 Abs. 2 RVG hat sich infolge des 2. KostRMOG von 10,00 € auf 15,00 € erhöht.

2. Terminsgebühr

Vor Inkrafttreten des 2. KostRMOG konnte eine Terminsgebühr im Bereich der Zwangsvollstreckung (Nr. 3310 VV RVG) nur anfallen, wenn der Rechtsanwalt an einem gerichtlichen Termin oder einem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft teilgenommen hat. Zum 01.08.2013 wurde die Anmerkung zu Nr. 3310 VV RVG dahingehend ergänzt, dass eine Terminsgebühr auch bei Wahrnehmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung (z.B. nach § 883 Abs. 2 ZPO) anfallen kann.

3. Einigungsgebühr

Mit Ergänzung des Absatzes 1 der Anmerkung zu Nr. 1000 VV RVG hat der Gesetzgeber im Rahmen des 2. KostRMOG nunmehr klargestellt, dass der Rechtsanwalt für die Mitwirkung beim Ab-

¹ Gesetz vom 23.07.2013, BGBl. I S. 2586 (Nr. 42), Geltung ab 01.08.2013.

schluss einer Zahlungsvereinbarung in jedem Fall eine Einigungsgebühr verdienen kann. Die Beantwortung dieser Frage war bislang strittig. Abs. 1 lautet seit dem 01.08.2013 wie folgt:

„(1) Die Gebühr entsteht für die Mitwirkung beim Abschluss eines Vertrags, durch den
1. der Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigt wird oder
2. die Erfüllung des Anspruchs bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf die gerichtliche Geltendmachung und, wenn bereits ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel vorliegt, bei gleichzeitigem vorläufigem Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen geregelt wird (Zahlungsvereinbarung).
Die Gebühr entsteht nicht, wenn sich der Vertrag ausschließlich auf ein Anerkenntnis oder einen Verzicht beschränkt. Im Privatklageverfahren ist Nummer 4147 anzuwenden.“

Nach Abs. 1 S. 3 der Anmerkung zu Nr. 1003 VV RVG kann lediglich eine 1,0 Einigungsgebühr abgerechnet werden, wenn schon ein Vollstreckungsverfahren anhängig oder der Gerichtsvollzieher bereits mit der Vollstreckung beauftragt worden ist.

Die neben der Einigungsgebühr entstehende Betriebsgebühr (Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG oder 0,3 Verfahrensgebühr für die ZV nach Nr. 3309 VV RVG – es wird auf den jeweiligen Auftrag abgestellt) wird aus dem vollen Gegenstandswert berechnet; § 31b RVG gilt insoweit nur für den Ansatz der Einigungsgebühr (vgl. obige Ausführungen unter Punkt B. 3.)!

D. Gerichtsvollzieherkosten

1. Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach §§ 836 Abs. 3, 883 Abs. 2 ZPO

Zum 01.08.2013 wurde durch den Gesetzgeber ein neuer Gebührentatbestand unter Nr. 262 in das KV GvKostG eingefügt. Hiernach kann der Gerichtsvollzieher für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung zur Auskunftserteilung gem. § 836 Abs. 3 ZPO oder im Rahmen der Herausgabevollstreckung gem. § 883 Abs. 2 ZPO eine gesonderte Gebühr abrechnen kann.

2. Farbkopien und Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien

Durch das 2. KostRMOG wurde der Auslagentatbestand der Nr. 700 KV GvKostG dahingehend ergänzt, dass für die Anfertigung von Farbkopien für die ersten 50 Seiten je 1,00 € und für jede weitere Seite in Farbe ein Betrag von 0,30 € in Ansatz gebracht werden kann. Daneben wurde der Betrag für die Überlassung elektronisch gespeicherter Dateien auf 1,50 € pro Datei reduziert mit der Beschränkung, dass für die in einem Arbeitsgang überlassenen Dokumente maximal ein Betrag von 5,00 € in Ansatz gebracht werden darf.

3. Transport und Unterbringung von Tieren

Durch die Einfügung einer Anmerkung zu Nr. 707 KV GvKostG wurde nunmehr klargestellt, dass diese Vorschrift bei dem Transport von Tieren und Sachen an den Ersteher oder an einen von diesem benannten Dritten im Rahmen der Verwertung nicht anwendbar ist. Für diesen Fall wurden im Kostenverzeichnis zum GvKostG die Nrn. 714 und 715 neu eingefügt, wonach Beträge, die an Dritte für den Versand oder den Transport von Sachen oder Tieren an den Ersteher (oder an einen von diesem benannten Dritten) im Rahmen der Verwertung zu bezahlen sind, in voller Höhe zu erstatten sind. Dies gilt auch für eine vom Ersteher beantragte Versand- oder Transportversicherung. Gem. Nr. 715 können die anfallenden Kosten für die Verpackung ebenfalls in voller Höhe, mindestens jedoch mit 3,00 € in Ansatz gebracht werden. Kostenschuldner der Auslagen nach den Nrn. 714 und 715 KV GvKostG ist nur der Ersteher.

4. Wegegeld

Für die Berechnung des Wegegeldes ist die jeweilige Entfernungszone maßgeblich (vgl. nachstehende Tabelle unter Nr. 711). Zum 01.08.2013 wurde Nr. 711 KV GvKostG um eine fünfte Entfernungszone ergänzt, wonach bei einer Entfernung von mehr als 40 Kilometern eine Pauschale von 16,25 € abgerechnet werden kann. Daneben wurden die Länderregierungen durch Einfügung eines neuen § 12a GvKostG ermächtigt, durch gesonderte Rechtsverordnungen ein erhöhtes Wegegeld (abweichend von Nr. 711 KV GvKostG) für bestimmte Regionen des Bezirks eines Amtsgerichts festzusetzen, wenn die kürzeste öffentlich nutzbare Wegstrecke erheblich von der nach der Luftlinie bemessenen Entfernung abweicht, weil ein nicht nur vorübergehendes Hindernis besteht. Hintergrund dieser Neuregelung sind Beschwerden von Gerichtsvollziehern, die in ihrem Bezirk ein ständiges Hindernis (z.B. See, Berg oder Fluss) umfahren müssen und dadurch regelmäßig ein zu niedriges Wegegeld erhalten.

5. Übersicht

Nr. KV GvKostG	Gebührentatbestand	Kosten vor dem 01.08.2013	Kostenanhebung durch das 2. KostRMoG
100	Persönliche Zustellung durch den Gerichtsvollzieher	7,50 €	10,00 €
101	Sonstige Zustellung	2,50 €	3,00 €
200	Amtshandlung nach § 845 Abs. 1 Satz 2 ZPO (Vorpfändung)	12,50 €	16,00 €
205	Bewirkung einer Pfändung (§ 808 Abs. 1, 2 Satz 2, §§ 809, 826 oder § 831 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	20,00 €	26,00 €
206	Übernahme beweglicher Sachen zum Zwecke der Verwertung in den Fällen der §§ 847 und 854 ZPO	12,50 €	16,00 €
207	Versuch einer gütlichen Erledigung der Sache (§ 802b ZPO) Die Gebühr entsteht auch im Fall der gütlichen Erledigung. Sie entsteht nicht, wenn der Gerichtsvollzieher gleichzeitig mit einer auf eine Maßnahme nach § 802a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 ZPO gerichteten Amtshandlung beauftragt ist.	12,50 €	16,00 €
240	Entsetzung aus dem Besitz unbeweglicher Sachen oder eingetragener Schiffe oder Schiffsbauwerke und die Einweisung in den Besitz (§ 885 ZPO) Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	75,00 €	98,00 €
241	In dem Protokoll sind die frei ersichtlichen beweglichen Sachen zu dokumentieren und der Gerichtsvollzieher bedient sich elektronischer Bildaufzeichnungsmittel (§ 885a Abs. 2 ZPO): Die Gebühr 240 erhöht sich auf	85,00 €	108,00 €
250	Zuziehung zur Beseitigung des Widerstandes (§ 892 ZPO) oder zur Beseitigung einer andauernden Zuwiderhandlung gegen eine Anordnung nach § 1 GewSchG (§ 96 Abs. 1 FamFG) sowie Anwendung von unmittelbarem Zwang auf Anordnung des Gerichts im Fall des § 90 FamFG Neben dieser Gebühr wird gegebenenfalls ein Zeitzuschlag nach Nummer 500 erhoben.	40,00 €	52,00 €
260	Abnahme der Vermögensauskunft nach den §§ 802c, 802d Abs. 1 oder nach § 807 ZPO	25,00 €	33,00 €
261	Übermittlung eines mit eidesstattlicher Versicherung abgegebenen Vermögensverzeichnisses an einen Drittgläubiger (§ 802d Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 ZPO)	25,00 €	33,00 €
262	Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 836 Abs. 3 oder § 883 Abs. 2 ZPO	-	38,00 €
270	Verhaftung, Nachverhaftung, zwangsweise Vorführung	30,00 €	39,00 €
440	Einholung einer Auskunft bei einer der in den §§ 755, 802l ZPO genannten Stellen Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Auskunft nach § 882c Abs. 3 Satz 2 ZPO eingeholt wird.	10,00 €	13,00 €
500	Zeitzuschlag, sofern dieser bei der Gebühr vorgesehen ist, wenn die Erledigung der Amtshandlung nach dem Inhalt des Protokolls mehr als 3 Stunden in Anspruch nimmt, für jede weitere angefangene Stunde Maßgebend ist die Dauer der Amtshandlung vor Ort.	15,00 €	20,00 €
604	Nicht erledigte Amtshandlung der in den Nummern 205 bis 221, 250 bis 301, 310, 400, 410 und 420 genannten Art Die Gebühr für die nicht abgenommene Vermö-	12,50 €	15,00 €

	gensauskunft wird nicht erhoben, wenn diese deshalb nicht abgenommen wird, weil der Schuldner sie innerhalb der letzten zwei Jahre bereits abgegeben hat (§ 802d Abs. 1 Satz 1 ZPO).		
711	Wegegeld je Auftrag für zurückgelegte Wegstrecken, wenn sich aus einer Rechtsverordnung nach § 12a GvKostG nichts anderes ergibt, - Stufe 1: bis zu 10 Kilometer - Stufe 2: von mehr als 10 Kilometern bis 20 Kilometer - Stufe 3: von mehr als 20 Kilometern bis 30 Kilometer - Stufe 4: von mehr als 30 Kilometern bis 40 Kilometer - Stufe 5: von mehr als 40 Kilometern	Stufe 1: 2,50 € Stufe 2: 5,00 € Stufe 3: 7,50 € Stufe 4: 10,00 € Stufe 5: -	Stufe 1: 3,25 € Stufe 2: 6,50 € Stufe 3: 9,75 € Stufe 4: 13,00 € Stufe 5: 16,25 €

E. Gerichtskosten

Übersicht

Nr. KV GKG	Gebührentatbestand	Kosten vor dem 01.08.2013	Kostenanhebung durch das 2. KostRMoG
2110	Verfahren über den Antrag auf Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung (§ 733 ZPO) Die Gebühr wird für jede weitere vollstreckbare Ausfertigung gesondert erhoben. Sind wegen desselben Anspruchs in einem Mahnverfahren gegen mehrere Personen gesonderte Vollstreckungsbescheide erlassen worden und werden hiervon gleichzeitig mehrere weitere vollstreckbare Ausfertigungen beantragt, wird die Gebühr nur einmal erhoben.	15,00 €	20,00 €
2111	Verfahren über Anträge auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung gemäß § 829 Abs. 1, §§ 835, 839, 846 bis 848, 857, 858, 886 bis 888 oder § 890 ZPO Richtet sich ein Verfahren gegen mehrere Schuldner, wird die Gebühr für jeden Schuldner gesondert erhoben. Mehrere Verfahren innerhalb eines Rechtszugs gelten als ein Verfahren, wenn sie denselben Anspruch und denselben Vollstreckungsgegenstand betreffen.	15,00 €	20,00 €
2112	Verfahren über den Antrag auf Vollstreckungsschutz nach § 765a ZPO	15,00 €	20,00 €
2113	Verfahren über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls (§ 802g Abs. 1 ZPO)	15,00 €	20,00 €
2114	Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung nach § 889 ZPO	30,00 €	35,00 €
2121	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	25,00 €	30,00 €